

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 **München, den 30. Juli** **2021**

Datum	Inhalt	Seite
23.7.2021	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2012-1-1-I, 2012-2-1-I, 12-1-I, 2180-4-I	418
23.7.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-K	432
23.7.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes zur Bewältigung der Coronapandemie 2239-1-K	433
23.7.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes 793-1-L	434
18.6.2021	Verordnung zur Änderung diverser beruflicher Schulordnungen 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-4-K, 2236-4-1-6-K, 2236-4-1-9-K, 2236-4-4-1-K, 2236-5-1-K, 2236-6-1-1-K, 2236-7-1-K, 2236-9-1-4-K	447
28.6.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe und der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes 2122-5-G, 2122-7-1-G	472
7.7.2021	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	474
7.7.2021	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	475
8.7.2021	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Verordnungen 2230-1-1-1-K, 2232-2-K, 2232-3-K, 2234-2-K, 2235-1-1-1-K, 2235-3-1-K, 2236-2-1-K, 2236-4-1-9-K, 2236-5-1-K	479
6.7.2021	Änderung der Wappen-Bekanntmachung 1130-2-1-I	492
14.7.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 497, 498 2126-1-17-G	493

793-1-L

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes

vom 23. Juli 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 346 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abteilung I wird Teil 1.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inhalt des Fischereirechts“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Verpflichtung zur Hege gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 5 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Keine Ausübungsform der nachhaltigen Fischerei kann an einem dafür geeigneten oberirdischen Gewässer vollständig ausgeschlossen werden. ³Art. 15 Abs. 2 und naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Geschlossene Gewässer“.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„³. mit Ausnahme der Altwässer alle anderen Gewässer wie insbesondere Baggerseen, soweit es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten regelmäßigen Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt.“
4. Abteilung II wird Teil 2.
5. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Fischereirecht des
Gewässereigentümers“.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bestehende Fischereirechte des Freistaates Bayern bleiben unberührt.“
6. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Abzweigungen fließender Gewässer“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(Seitenarme, Kanäle, Bewässerungsgräben usw.)“ durch die Wörter „– Seitenarme, Kanäle, Bewässerungsgräben usw. –“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
7. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Veränderungen der Gewässer“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(Durchstiche, Regulierungen, Uferschutzbauten und dgl.)“ durch die Wörter „– Durchstiche, Regulierungen, Uferschutzbauten usw. –“ ersetzt.
8. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Wasserspeicher“.
- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Wenn ein Wasserspeicher im Sinne des Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) oder ein sonstiger Wasserspeicher für Erholungszwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wird und sich ein Gewässer hierdurch ausdehnt, folgen am ursprünglichen Gewässer bestehende, selbstständige Fischereirechte dieser Ausdehnung mit der Maßgabe, dass eine Mitberechtigung des Ausbauunternehmers unabhängig von der jeweiligen Stauhöhe des Gewässers entsteht.“
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Art. 20 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 12 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
9. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Überflutungen“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Fischwasser“ durch die Wörter „ein Gewässer“ und die Wörter „im Fischwasser“ durch das Wort „dort“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „haftet der Fischereiberechtigte“ durch die Wörter „hat der Fischereiberechtigte Entschädigung zu leisten“ ersetzt.
10. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Selbstständige Fischereirechte“.
11. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Beschränkte Fischereirechte“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(Wehre, Zäune, Selbstfänge, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw.)“ durch die Wörter „– Wehre, Zäune, Selbstfänge, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw. –“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann beschränkte Fischereirechte gegen Entschädigung der Berechtigten aufheben oder weitergehend beschränken. ²Eine solche Anordnung ist auf Antrag von Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften zu treffen, wenn das beschränkte Fischereirecht nachweislich einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei entgegensteht.“
12. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Abmarkung“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und werden die Wörter „auf Antrag“ durch die Wörter „und der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften auf Antrag eines Beteiligten“ ersetzt.
- cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Die Grenzen nach Satz 1 werden im Liegenschaftskataster nachgewiesen.“
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- d) Abs. 3 wird Abs. 1 Satz 3.
- e) Abs. 4 wird aufgehoben.
13. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Eintragung von Fischereirechten“.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Abs. 4 wird Abs. 3 Satz 2.
- c) Die Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
14. Art. 12 wird aufgehoben.
15. Abteilung III wird Teil 3.
16. Teil 3 Abschnitt 1 wird Teil 3 Kapitel 1.
17. Art. 13 wird Art. 12 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Selbstständiger Fischereibetrieb.“
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zur Ausübung des Fischereirechts ist nur derjenige befugt, dessen Recht sich auf einen räumlichen Umfang des Gewässers erstreckt, der eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei ermöglicht (selbstständiger Fischereibetrieb).“
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) ¹Geht ein Fischereirecht oder ein Anteil an einem solchen von Todes wegen auf mehrere Personen über oder wird das Grundstück, mit dem ein Fischereirecht verbunden ist, von mehreren Personen erworben, so ist die Fischerei für Rechnung der Anteilberechtigten entweder durch einen hierfür ständig bestellten Vertreter oder durch Verpachtung oder durch Anschluss an eine Genossenschaft nach den Art. 28 bis 45 auszuüben. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften des Abs. 2 gestatten.“
18. Art. 14 wird Art. 13 und wie folgt gefasst:
- „Art. 13
- Gemeinschaftlicher Fischereibetrieb
- (1) ¹Fischereirechte, die die Voraussetzungen des

Art. 12 Abs. 1 nicht erfüllen, sollen durch die Kreisverwaltungsbehörde zu einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb zusammengefasst werden. ²Dieser soll sich nach Möglichkeit auf die Fischereirechte an sämtlichen im Gebiet einer Gemeinde gelegenen zusammenhängenden Fischwassern, soweit sie nicht selbstständige Fischereibetriebe bilden, erstrecken. ³Sofern es zweckmäßig erscheint, können auch Fischereirechte in benachbarten Gemeinden einbezogen werden.

(2) In einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb, an dem mehr als zwei Personen beteiligt sind, darf die Fischerei nur ausgeübt werden durch:

1. von den Beteiligten benannte Fischer,
2. Pächter oder
3. eine Fischereigenossenschaft.

(3) ¹Die Beteiligten beschließen mit absoluter Mehrheit, in welcher Weise die Fischerei auszuüben ist. ²Sofern die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, ist bei der Berechnung der Mehrheit neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen. ³Die Erträge werden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten nach dem Umfang der Fischereirechte verteilt. ⁴Im Fall des Abs. 2 Nr. 3 wird die Verteilung durch die Genossenschaftssatzung geregelt. ⁵Vereinbarungen nach diesem Absatz wirken auch für und gegen die Sondernachfolger der Beteiligten.

(4) ¹Kommt eine Regelung nach Abs. 3 nicht zu Stande, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beteiligten nach den für die Bildung einer Zwangsgenossenschaft geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Genossenschaft vereinigen oder die Ausübung der Fischerei zur Verpachtung für Rechnung der Beteiligten dem Landesfischereiverband Bayern e. V. (Landesfischereiverband) übertragen. ²Dieser darf 10 % des Reinertrags, der im Übrigen nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 3 verteilt wird, einbehalten. ³Die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 62 Abs. 1 bleibt unberührt.“

19. Die Art. 15 und 16 werden aufgehoben.
20. Art. 17 wird Art. 14 und wie folgt gefasst:

„Art. 14

Überlassung der Fischereiausübung

Der Berechtigte für die Ausübung eines Fischerei-

- rechts, das weder einen selbstständigen Fischereibetrieb bildet noch einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb oder einer öffentlichen Fischereigenossenschaft angehört, hat die Ausübung des Fischereirechts dem Inhaber eines an derselben Gewässerstrecke bestehenden selbstständigen Fischereibetriebs gegen Entschädigung zu überlassen, wenn dieser es verlangt.“
21. Art. 18 wird Art. 15 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Keine Anwendung auf geschlossene Gewässer“.
- b) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 13 bis 17“ durch die Angabe „Art. 12 bis 14“ ersetzt.
22. Teil 3 Abschnitt 2 wird Teil 3 Kapitel 2.
23. Art. 19 wird Art. 16 und folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Begriff“.
24. Art. 20 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Keine Begründung neuer Rechte“.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
25. Art. 21 wird Art. 18 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Vorkaufsrecht“.
- b) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Angabe „(BGB)“ eingefügt.
26. Art. 22 wird Art. 19 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Ausübung“.
- b) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 31 bis 56“ durch die Angabe „Art. 28 bis 45“ ersetzt.
27. Art. 23 wird Art. 20 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Fischereiordnung“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird der Doppelpunkt durch die Wörter „über die“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden die Wörter „über die“ gestrichen.
- cc) In Nr. 2 werden die Wörter „ggf. über die“ gestrichen.
- dd) In den Nrn. 3 bis 8 werden jeweils die Wörter „über die“ gestrichen.
28. Art. 24 wird Art. 21 und folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Keine Anwendung auf geschlossene Gewässer“.
29. Teil 3 Abschnitt 3 wird Teil 3 Kapitel 3.
30. Art. 25 wird Art. 22 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Allgemeines“.
- b) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Bei Verpachtung an eine juristische Person sind höchstens drei aus dem Pachtvertrag bestimmbare Personen zur Ausübung der Fischerei ohne Erlaubnisschein befugt.“
- c) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 wird das Wort „insofern“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.
31. Art. 26 wird Art. 23 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Erlöschen“.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 14“ durch die Angabe „Art. 13“ ersetzt.

- c) In Satz 2 wird das Wort „gleiche“ durch das Wort „Gleiche“ und wird die Angabe „Art. 33“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.
32. Art. 27 wird Art. 24 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Schriftform und Hinterlegung“.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 22 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
33. Art. 28 wird Art. 25 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Unterpacht“.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 25 bis 27“ durch die Angabe „Art. 22 bis 24“ ersetzt.
34. Art. 29 wird Art. 26 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Erlaubnisscheine“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , jedoch nicht in elektronischer Form“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „drei Jahren“ die Wörter „ , bei Erlaubnisscheinen für die Berufsfischerei im Bodensee (Patente) zehn Jahren“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Sie bedürfen, abgesehen von den Erlaubnisscheinen, deren Ausstellung in elektronischer Form genehmigt ist, der Bestätigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, die kostenfrei erfolgt.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 und die Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 entfallen für
1. Inhaber von Jugendfischereischein und
2. Personen, die den Fischfang auf andere Weise als mit der Handangel in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 ausüben.“
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Bei elektronischen Erlaubnisscheinen kann die Aushändigung durch einen vergleichbaren Nachweis ersetzt werden.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
35. Art. 30 wird Art. 27 und wie folgt gefasst:
- „Art. 27
- Freistaat Bayern als Fischereiberechtigter
- (1) Für Fischwasser, in denen der Freistaat Bayern fischereiberechtigt ist, gelten die Art. 22 bis 26 nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Abweichungen von Art. 22 Abs. 1, 4 und 5 können ohne Gestattung der Kreisverwaltungsbehörde vereinbart werden, wenn Nachteile im Sinn des Art. 22 Abs. 6 Satz 2 nicht zu befürchten sind.
- (3) ¹Vor jeder Verpachtung hört der Verpächter den Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen (Fachberater) an. ²Hierbei teilt er die vorgesehenen Pachtbedingungen mit. ³Hat sich der Fachberater gutachtlich geäußert, leitet ihm der Verpächter nach Vertragsschluss den Pachtvertrag zu. ⁴Art. 24 Satz 2 ist nicht anwendbar.
- (4) Erlaubnisscheine können ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt werden, sofern die übrigen Vorschriften des Art. 26 eingehalten sind und die Ausstellung nach Art und Anzahl im Pachtvertrag oder durch staatliche Vergabebedingungen geregelt ist.“
36. Teil 3 Abschnitt 4 wird Teil 3 Kapitel 4.
37. Art. 31 wird Art. 28 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Allgemeines“.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:

- „(2) Die Bildung der Genossenschaften erfolgt:
1. durch freiwillige Vereinbarung der Beteiligten (freiwillige Genossenschaft) oder
 2. durch Verfügung der Kreisverwaltungsbehörde (Zwangsgenossenschaft).
- (3) Zur Bildung einer Genossenschaft sind mindestens drei Personen erforderlich.“
38. Art. 32 wird aufgehoben.
39. Art. 33 wird Art. 29 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Zwangsgenossenschaft“.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei der Berechnung der Mehrheit ist neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen.“
 - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Die Bildung der Zwangsgenossenschaft erfolgt durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde. ²Diese hat gleichzeitig die Genossenschaftssatzung zu erlassen. ³Mit dem Erlass der Satzung erlangt die Genossenschaft die Rechtsfähigkeit. ⁴Nach Bildung der Zwangsgenossenschaft finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.“
40. Art. 34 wird aufgehoben.
41. Art. 35 wird Art. 30 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Gesetzliche Vertreter“.
42. Art. 36 wird Art. 31 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Juristische Person“.
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Genossenschaft muss ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.“
43. Art. 37 wird aufgehoben.
44. Art. 38 wird Art. 32 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Satzung“.
45. Art. 39 wird Art. 33 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Beschluss über die Satzung“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Art. 29 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
46. Art. 40 wird Art. 34 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Genehmigung der Satzung“.
 - b) In Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „von acht Tagen“ durch die Wörter „einer Woche“ ersetzt.
47. Art. 41 wird Art. 35 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Vorstand“.
48. Art. 42 wird Art. 36 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Haftung des Vorstands“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ansprüche nach Abs. 1 verjähren in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.“
49. Art. 43 wird Art. 37 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Genossenschaftsversammlung“.
50. Art. 44 wird Art. 38 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Austritt“.
51. Art. 45 wird Art. 39 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Auflösung“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Art. 29 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
52. Art. 46 wird Art. 40 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Liquidation“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Liquidatoren haben ihre Bestellung unter Angabe ihrer Personalien innerhalb einer Woche der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.“
53. Art. 47 wird Art. 41 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Stellung der Liquidatoren“.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „BGB“ ersetzt.
54. Art. 48 wird Art. 42 und wie folgt gefasst:
- „Art. 42
- Beendigung der Liquidation
- (1) Die Liquidatoren haben die Beendigung der Liquidation innerhalb einer Woche der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und ihr die Bücher und Papiere der aufgelösten Genossenschaft zu übergeben.
- (2) Mit der Beendigung der Liquidation erlischt die Beitragspflicht der Genosschafter.“
55. Die Art. 49 und 50 werden aufgehoben.
56. Art. 51 wird Art. 43 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Staatliche Aufsicht“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Staates“ durch die Wörter „durch die Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Die Genossenschaften bleiben auch während des Liquidationsverfahrens bis zu dessen Beendigung der Staatsaufsicht unterworfen.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Kreisverwaltungsbehörde ist berechtigt,
1. bei Ablehnung eines Antrags nach Art. 37 und in sonstigen dringenden Fällen anstelle des Vorstands die Genossenschaftsversammlung einzuberufen,
 2. zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Genossenschaft auf deren Kosten Beauftragte zu bestellen, soweit und solange die erforderlichen Genossenschaftsorgane fehlen, und
 3. sonstige Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Genossenschaft zu treffen, die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlich sind.“
57. Die Art. 52 bis 54 werden aufgehoben.
58. Art. 55 wird Art. 44 und folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Beitritt von Pächtern“.
59. Art. 56 wird Art. 45 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Fischereigenossenschaft der Pächter“.
- b) Die Angabe „Art. 31“ wird durch die Angabe „Art. 28“ ersetzt.
60. Teil 3 Abschnitt 5 wird Teil 3 Kapitel 5.
61. Art. 57 wird Art. 46 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 „Fischereischeinpflicht“.
- b) In Abs. 1 wird nach dem Wort „lautenden“ das Wort „gültigen“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
62. Art. 58 wird Art. 47 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 „Gültigkeitsdauer; Jugendfischereischein“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „10.“ durch das Wort „zehnte,“ ersetzt und das Wort „(Jugendliche)“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 61“ durch die Angabe „Art. 50“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „Jugendliche, die das 14.“ durch die Wörter „Personen, die das vierzehnte“ und die Angabe „(Art. 59)“ durch die Angabe „nach Art. 48“ ersetzt.
63. Art. 59 wird Art. 48 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 „Fischerprüfung“.
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 61 Abs. 3 Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 50 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird die Angabe „12.“ durch das Wort „zwölfte“ ersetzt.
64. Art. 60 wird Art. 49 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 „Zuständigkeit; Versagung,
 Rücknahme und Widerruf“.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 61 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 50 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Dauer“ die Wörter „und Auflagen“ eingefügt.
65. Art. 61 wird Art. 50 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 „Fischereiabgabe; Verordnungsermächtigung“.
- b) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 58 Abs. 2)“ gestrichen.
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „im Sinn von Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Forsten“ das Wort „(Staatsministerium)“ eingefügt und wird die Angabe „Bayern e.V.“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Bayern e.V.“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.
66. Teil 3 Abschnitt 6 wird Teil 3 Kapitel 6 und die Überschrift wie folgt gefasst:
 „Kapitel 6
 Kennzeichnungspflicht und
 Betreten der Ufer“.
67. Art. 62 wird Art. 51 und folgende Überschrift wird eingefügt:
 „Kennzeichnungspflicht“.
68. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 7 wird gestrichen.
69. Art. 63 wird Art. 52 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 „Betreten der Ufer“.

- b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Hegezeit“ durch das Wort „Vegetationszeit“ ersetzt.

70. Abteilung IV wird Teil 4.

71. Die Überschrift des Teils 4 Abschnitt 1 wird gestrichen.

72. Art. 64 wird Art. 53 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Fischereiverordnung;
Verordnungsermächtigung“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Das Staatsministerium kann Regelungen im Sinn des Satzes 1 auch für den Einzelfall erlassen.“

- c) In Abs. 2 werden die Wörter „ , wenn diese nicht erreichbar ist oder“ sowie das Komma nach dem Wort „Verzug“ gestrichen.

73. Art. 65 wird Art. 54 und wie folgt gefasst:

„Art. 54

Freier Zug der Fische

¹Es ist verboten, ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde in einem nicht geschlossenen Gewässer Vorrichtungen anzubringen, die geeignet sind, den freien Zug der Fische zu verhindern oder zu beeinträchtigen. ²Vorschriften über die Beschaffenheit und Verwendung von Fanggeräten und Fangvorrichtungen bleiben unberührt.“

74. Art. 66 wird Art. 55 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Durchgängigkeit; Fischwege“.

- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wer in einem nicht geschlossenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Anlagen errichtet oder ändert, die den Zug der Fische nach auf- oder abwärts so verhindern oder

erheblich beeinträchtigen, dass die Erhaltung eines dem Hegeziel entsprechenden Fischbestands (Art. 1 Abs. 2 Satz 3) gefährdet ist, kann von der Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Durchgängigkeit entsprechend den Bewirtschaftungszielen (§ 6 Abs. 1 und §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) für oberirdische Gewässer herzustellen.

(2) ¹Für bestehende Anlagen im Sinn des Abs. 1 gilt diese Vorschrift entsprechend. ²Erteilte Zulassungen sind, soweit erforderlich, innerhalb angemessener Fristen anzupassen.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

- d) Die Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

75. Art. 67 wird Art. 56 und wie folgt gefasst:

„Art. 56

Nutzung von Wasserkraft

(1) Bei der Nutzung von Wasserkraft (§ 35 WHG) ist durch geeignete Maßnahmen eine den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer (§ 6 und §§ 27 bis 31 WHG) entsprechende Erhaltung eines gewässerangepassten und artenreichen Fischbestandes nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 sicherzustellen.

(2) ¹Für bestehende Wasserkraftnutzungen gilt Abs. 1 entsprechend. ²Erteilte Zulassungen sind, soweit erforderlich, innerhalb angemessener Fristen anzupassen.“

76. Art. 68 wird Art. 57 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Sonstige Nutzung und Ableitung eines Fischwassers“.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei der Entnahme von Wasser zur Nutzung zu landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen, teichwirtschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken sowie für Beschneigungsanlagen darf einem Fischwasser nur so viel Wasser entzogen werden, dass seine Eignung und Entwicklungsfähigkeit als Lebensraum für einen standorttypischen und artenreichen Fischbestand erhalten bleibt.“

77. Art. 69 wird Art. 58 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Schlämmen und Beseitigung von
Wasserpflanzen“.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

78. Die Überschrift des Teils 4 Abschnitts 2 wird gestrichen.

79. Art. 70 wird Art. 59 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Schonbezirke; Verordnungsermächtigung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Gewässern“ die Wörter „und in naturnahen geschlossenen Gewässern von erheblicher Größe“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Wassergesetzes“ durch die Angabe „BayWG“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „des Bayerischen Wassergesetzes“ durch die Angabe „BayWG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

80. Abteilung V wird Teil 5 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Teil 5

Fischereiaufseher“.

81. Art. 71 wird Art. 60 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Fischereiaufseher und
Verordnungsermächtigung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fischereiaufseher sind

1. die von der Kreisverwaltungsbehörde bestellten Personen und

2. die als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst eingesetzten Beamten staatlicher Behörden.“

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Auf Antrag der Fischereiberechtigten, Fischereipächter und Fischereigenossenschaften werden von diesen vorgeschlagene, volljährige und zuverlässige Personen als Fischereiaufseher im Sinn von Abs. 1 Nr. 1 bestellt. ²Wird von den Fischereiberechtigten, Pächtern oder Fischereigenossenschaften trotz behördlicher Aufforderung kein Antrag auf Bestellung eines Fischereiaufsehers gestellt, können die Kreisverwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen Fischereiaufseher bestellen, soweit dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. ³Mit der Bestellung wird der örtliche Zuständigkeitsbereich des Fischereiaufsehers festgelegt. ⁴Dieser kann sich auf Bezirke benachbarter Kreisverwaltungsbehörden erstrecken. ⁵Die Bestellung ist zu versagen, wenn der Fischereiaufseher nicht Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist oder Bedenken gegen seine persönliche oder fachliche Eignung bestehen. ⁶Der Fischereiaufseher ist während der Ausübung seines Dienstes Angehöriger der bestellenden Kreisverwaltungsbehörde im Außendienst und darf Amtshandlungen nur in dem nach Satz 3 festgelegten Zuständigkeitsbereich vornehmen.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ werden gestrichen.

82. Art. 72 wird Art. 61 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Aufgaben und Befugnisse“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Fischereiaufseher haben die Aufgabe, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und, soweit die Übertretung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist, bei ihrer

Verfolgung mitzuwirken.“

c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fischereiaufseher können bei Personen, die auf oder an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten oder mit Fischen angetroffen werden, jederzeit“.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Fischbehälter“ durch die Wörter „Behältnisse, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können,“ ersetzt.

d) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „(Platzverweisung)“ gestrichen.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. gefälschte, verfälschte oder ungültige Fischereischeine, Erlaubnisscheine sowie Fische und andere Sachen sicherstellen, die unberechtigt erlangt worden sind oder bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nach Abs. 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.“

e) In Abs. 4 werden die Wörter „des Bayerischen Wassergesetzes“ durch die Angabe „BayWG“ ersetzt.

83. Abteilung VI wird Teil 6.

84. Art. 73 wird Art. 62 und wie folgt gefasst:

„Art. 62

Anordnungsbefugnis, Zuständigkeiten und Aufsicht

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden können zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestehen oder auf ihnen beruhen, sowie zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Sind Privatrechte streitig, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Beteiligten aufgeben, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(3) Die Fachaufsicht über die Kreisverwaltungsbehörden obliegt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Regierungen und dem Staatsministerium.

(4) Die Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis bedarf des Benehmens mit dem zuständigen Fachberater.

(5) ¹Als Sachverständigen hört die zuständige Behörde nur den für ihren Sitz zuständigen Fachberater. ²Die Aufgaben anderer sachverständiger Stellen, insbesondere der Landesanstalt für Landwirtschaft, bleiben unberührt.“

85. Art. 74 wird Art. 63 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Schriftform und Bekanntgabe“.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

86. Art. 75 wird Art. 64 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Entschädigungen“.

b) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

„(1) ¹In den Fällen, in denen dieses Gesetz eine Entschädigung vorsieht, stellt die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten die Entschädigung im Wege der Schätzung fest. ²Für die Höhe und die Festsetzung der Entschädigung gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung entsprechend.“

c) Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 werden die Wörter „die Vergütung“ durch die Wörter „der Ersatz“ ersetzt.

87. Art. 76 wird Art. 65 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Kosten“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 75“ durch die Angabe „Art. 64“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 58 bis 60“ durch die Wörter „den Art. 47 bis 49“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Wörter „Art. 14 bis 17, 23, 31 bis 56 und 70“ durch die Wörter „Art. 13, 14, 20, 28 bis 45 und 59“ ersetzt.
88. Abteilung VII wird Teil 7.
89. Art. 77 wird Art. 66 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Bußgeldvorschriften“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Satzteil vor Buchst. a wird wie folgt gefasst:
- „entgegen Art. 26 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 oder 2“.
- bbb) Buchst. c wird wie folgt gefasst:
- „c) den erforderlichen Erlaubnisschein bei Ausübung des Fischfangs auf Verlangen nicht nachweist,“.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. entgegen Art. 46 Abs. 1 bei Ausübung des Fischfangs den gültigen Fischereischein nicht zur Prüfung aushändigt,“.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 64 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 53 Abs. 1“ ersetzt und werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.
- dd) In Nr. 5 wird die Angabe „Art. 64 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 53 Abs. 2“ ersetzt.
- ee) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
- „6. entgegen Art. 54 Satz 1 in einem Gewässer Vorrichtungen anbringt, die den Zug der Fische verhindern oder beeinträchtigen können,“.
- ff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und die Angabe „Art. 69 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 58 Abs. 1“ ersetzt.
- gg) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und die Angabe „Art. 70“ jeweils durch die Angabe „Art. 59“ ersetzt.
- hh) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und wie folgt gefasst:
- „9. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 61 Abs. 2 die Feststellung der Identität verweigert, den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht zur Prüfung aushändigt oder die mitgeführten Fanggeräte, die gefangenen Fische oder die Behältnisse, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können, nicht besichtigen lässt,“.
- ii) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10 und wie folgt gefasst:
- „10. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 61 Abs. 3 die Feststellung der Identität verweigert, einer Platzverweisung nicht Folge leistet oder der Sicherstellung von gefälschten, verfälschten oder ungültigen Erlaubnisscheinen oder von Fischen oder anderen Sachen widersetzt,“.
- jj) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11 und die Wörter „Art. 72 Abs. 5 Satz 1 oder 2“ werden durch die Angabe „Art. 61 Abs. 5“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 62“ durch die Angabe „Art. 51“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 68 Abs. 3“ durch die „Art. 57 Abs. 3“ und wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
90. Abteilung VIII wird Teil 8 und in der Überschrift werden die Wörter „Übergangs- und“ gestrichen.
91. Art. 78 wird Art. 67 und folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Perlfischereirechte“.

92. Art. 79 wird Art. 68 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Staatsverträge“.

93. Art. 80 wird Art. 69 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 23. Juli 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r